

## Merkblatt

über die Einstellung in den **Anpassungslehrgang** für das

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Gemeinschaftsschulen
- Lehramt für Sonderpädagogik
- Lehramt an Gymnasien

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,  
vielen Dank für Ihr Interesse. Dieses Merkblatt dient Ihrer Information. Es wird  
empfohlen, das Merkblatt vor dem Ausfüllen der Unterlagen sorgfältig zu lesen.  
Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich  
und bitten daher, hiervon abzusehen.

### Einstellung und Ablauf

1. Die Einstellung erfolgt jeweils zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.  
**Bewerbungsfrist** ist der **15. September bzw. 1. April** vor dem jeweiligen  
Einstellungstermin. Um im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt zu  
werden, muss die Bewerbung bis zur Bewerbungsfrist **vollständig im Ministerium  
vorliegen**.
2. Den Bewerberinnen und Bewerbern werden entsprechend des Lehramtes  
Ausbildungsschulen in ganz Schleswig-Holstein zugeteilt. Wünsche für den  
Einsatzort werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglichst  
berücksichtigt. Der Wunsch nach einem ortsnahen Einsatz ist ggf. im Einzelnen  
zu begründen (Seite 2 des Bewerberbogens unter „Anmerkungen“).  
Sollte der Bescheid über die Gleichwertigkeit die Wahlmöglichkeit zwischen zwei  
Lehrämtern enthalten, muss bereits im Bewerbungsverfahren die Entscheidung  
für eines dieser Lehrämter getroffen werden (Seite 1 des Bewerbungsbogens).

### 3. Beratungsgespräch

Nach Eingang und Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird seitens des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) ein Gesprächstermin vereinbart. Es handelt sich um ein verpflichtendes persönliches Gespräch, in dem über die Anforderungen, den Ablauf und die Inhalte des Anpassungslehrgangs beraten wird. Die Durchführung des Beratungsgesprächs wird schriftlich bestätigt.

### 4. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer in der jeweils gültigen Fassung (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK).

Für die Anpassungslehrgänge stehen Stellen im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

### 5. Sprachkenntnisse

Für die Teilnahme am Anpassungslehrgang sind Kenntnisse der Deutschen Sprache auf dem Niveau C1 erforderlich. Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 sollen angestrebt werden. Bestehen vor Beginn des Anpassungslehrgangs erhebliche und konkrete Zweifel, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, kann der Erwerb und Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse empfohlen werden.

### 6. Angebote / Absagen

Die Angebote werden per E-Mail versandt. Daher ist eine aktuelle E-Mailadresse unabdingbar.

### 7. Anpassungslehrgang in Teilzeit

Lehrkräften im Anpassungslehrgang kann auf Antrag eine Teilzeit (mind. 50%) bewilligt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen

Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Eine Teilzeitbeschäftigung ist auch im Falle einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung möglich. Der Anpassungslehrgang verlängert und die Anwärterbezüge verringern sich hierdurch entsprechend.

#### 8. Ausbildungsvertrag

Der Anpassungslehrgang wird im Beschäftigtenverhältnis mit Ausbildungsvertrag absolviert. Die Bruttobezüge entsprechen den Zahlungen, wie sie die im Beamtenverhältnis eingestellten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten. Es werden die üblichen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

#### 9. Orientierungshilfe zu den Bezügen während des Anpassungslehrgangs

Der [Anwärtergrundbetrag](#) beträgt je nach Lehramt zwischen 1.562,84€ und 1.633,52€ brutto (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - gültig ab 01.12.2022, alle Angaben ohne Gewähr).

Der Anwärtergrundbetrag erhöht sich ggf. durch einen [Familienzuschlag](#).

Für geschiedene Lehrkräfte im Anpassungslehrgang erhöht sich ggf. der Anwärtergrundbetrag für Ledige um den Familienzuschlag Stufe 1, wenn diese aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind. Wenn der Ehepartner ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, wird der Familienzuschlag halbiert. Die verheirateten Lehrkräfte im Anpassungslehrgang mit Kind(ern) erhalten Familienzuschläge ab Stufe 2 (je nach Kinderzahl). Alleinerziehende erhalten den Grundbetrag sowie den jeweiligen kindbezogenen Anteil des Familienzuschlages; d. h. der Zuschlag in Stufe 1 wird von dem Gesamtbetrag der Stufe 2 und folgende abgezogen. In den übrigen Fällen sind die Zuschläge abhängig von den individuellen Familienverhältnissen und können exemplarisch nicht dargestellt werden.

#### 10. Vermögenswirksame Leistungen

Auf Antrag kann ein Zuschuss zu vermögenswirksame Leistungen gewährt werden. Dieser beträgt 6,65 €.

## 11. Masernschutzpflicht

Seit 01.03.2020 müssen alle neu eingestellten Lehrkräfte nachweisen, dass ein aktueller Masernschutz besteht. Der Nachweis muss den Bewerbungsunterlagen beigefügt werden bzw. spätestens zu Ausbildungsbeginn (01.02./01.08.) der Ausbildungsschule vorgelegt werden.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)

- > ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)

s. dazu auch die Hinweise auf der [Homepage](#) des MBWK

### Erforderliche Bewerbungsunterlagen

#### **Wichtig:**

**Nicht in deutscher Sprache ausgestellte Dokumente müssen in einfacher Kopie eingereicht und zusätzlich übersetzt werden.**

1. Bewerbungsbogen - nach anliegendem Vordruck
2. tabellarischer Lebenslauf. Auf die Vorlage eines Bewerbungsfotos wird ausdrücklich verzichtet.
3. Bescheid über Gleichwertigkeit
4. Bestätigung über das Beratungsgespräch (siehe Nr. 3 Einstellung und Ablauf)
5. **Beschäftigungserlaubnis**, soweit die Antragstellerin oder der Antragssteller nicht Staatsangehörige/r eines EU-Mitgliedstaates ist
6. Erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der **Staatsangehörigkeit** (max. 6 Monate alt)
7. Zeugnisse über Lehramtsprüfungen
8. Erfolgt die Bewerbung mit dem Fach Religion, muss eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokatio bzw. Missio Canonica) beigelegt werden.
9. Zeugnisse über Berufsabschlüsse und zusätzliche Qualifikationen
10. Schulabschlusszeugnis
11. Abstammungsurkunde, Geburtsurkunde oder Familienbuch
12. ggf. Heiratsurkunde (wenn nicht in Nr. 4 enthalten)
13. ggf. Geburtsurkunden der Kinder (wenn nicht in Nr. 4 enthalten)
14. Nachweis eines Masernschutzes
15. ggf. eine Bescheinigung über eine Schwerbehinderteneigenschaft mit Angabe über die Dauer
16. ggf. Dienstzeitbescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst (Grundwehrdienst und Wehrübungen) bzw. Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst, soziales bzw. ökologisches Jahr oder sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst
17. ggf. Nachweis über Tätigkeiten im pädagogischen Bereich (z.B. Fremdsprachenassistenz)
18. ggf. Tätigkeiten als Vertretungslehrkraft im Schuldienst
19. Erklärung über Vorstrafen / Erkrankungen / Schulden (Bewerbungsbogen Seite 5 benutzen)
20. ggf. Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakte, wenn z.B. bereits ein Anpassungslehrgang / Vorbereitungsdienst / Vertretungstätigkeit in einem anderen Bundesland abgeleistet wurde. Die Anschrift der damaligen personalbearbeitenden Stelle sowie die Personalnummer sind dabei ebenfalls anzugeben. (Bewerbungsbogen Seite 4 benutzen)

**Ein Führungszeugnis wird durch das Ministerium beantragt.**

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes  
Schleswig-Holstein  
Postfach 7124  
24171 Kiel

## Bewerbung um Einstellung für einen Anpassungslehrgang für das

*Zutreffendes bitte ankreuzen*

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Gemeinschaftsschulen
- Lehramt für Sonderpädagogik
- Lehramt an Gymnasien

Zum Einstellungstermin  01.02.202\_  01.08.202\_

Familienname \_\_\_\_\_

ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Bundesland \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Familienstand \_\_\_\_\_ Kinder (Anzahl) \_\_\_\_\_

Schwerbehinderung  nein  ja GdB \_\_\_\_\_

Für den Fall, dass der Bescheid über die Gleichwertigkeit eine Wahlmöglichkeit zwischen mehr als zwei Unterrichtsfächern eröffnet, ist eine Entscheidung für zwei Unterrichtsfächer zu treffen. Die Unterrichtsfächer sind nachfolgend zu notieren:

- 1. Unterrichtsfach: .....
- 2. Unterrichtsfach: .....

Wünsche für den Einsatzbereich (bis zu 5 Schulamtsbereiche wählbar; Karte s. nächste Seite)

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Dithmarschen  | <input type="checkbox"/> Flensburg             | <input type="checkbox"/> Hzgt. Lauenburg     |
| <input type="checkbox"/> Kiel          | <input type="checkbox"/> Lübeck                | <input type="checkbox"/> Neumünster          |
| <input type="checkbox"/> Nordfriesland | <input type="checkbox"/> Ostholstein           | <input type="checkbox"/> Pinneberg           |
| <input type="checkbox"/> Plön          | <input type="checkbox"/> Rendsburg-Eckernförde | <input type="checkbox"/> Schleswig-Flensburg |
| <input type="checkbox"/> Segeberg      | <input type="checkbox"/> Steinburg             | <input type="checkbox"/> Stormarn            |

*(Bei mehr als einer Auswahl geben Sie bitte eine **Reihung Ihrer Wünsche** an (von 1 bis 5). Falls keine besonderen Wünsche existieren, kann dieser Punkt auch ausgelassen werden.)*

**Das Einstellungsangebot kann trotz aller Bemühungen auch in anderen als den gewünschten Kreisen erfolgen. Die von Ihnen getätigten Angaben haben keinen Einfluss auf Ihre Einstellungschancen.**

**Anmerkungen (z. B. zum Einsatzort; ggf. auf gesondertem Blatt)**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Ich erkläre mich mit der elektronischen Speicherung meiner Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Einstellung in den Anpassungslehrgang einverstanden. Diese Einwilligung kann per Email oder in anderer schriftlicher Form zurückgenommen werden.**

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

## Schulamtsbereiche in Schleswig-Holstein





## Einverständniserklärung

..... (Vor- und Zuname)

geboren am .....in .....

### **Nur ausfüllen, wenn Zeiten im Schuldienst in einem anderen Bundesland vorliegen!**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Sie Einsicht in meine Personalakte nehmen, die über im öffentlichen Schuldienst verbrachte Beschäftigungszeiten geführt wird/wurde.

Die Akte ist anzufordern bei:

Behörde.....

Straße/Postfach.....

PLZ, Ort.....

Aktenzeichen.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

## Erklärung

Ich, ....., geboren am .....,  
(Vor- und Familienname)

erkläre hiermit, dass

ich nicht gerichtlich bestraft oder disziplinarrechtlich belangt worden bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren anhängig ist,

ich wie folgt gerichtlich bestraft / disziplinarrechtlich belangt worden bin bzw. folgendes gerichtliches Strafverfahren / strafrechtliches Ermittlungsverfahren / Disziplinarverfahren gegen mich anhängig ist\*),

.....  
.....  
(Datum, Gericht/Behörde, Strafmaß, Grund)

meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und ich keine – folgende – Schulden habe \*),

.....

ich keine ansteckenden Krankheiten habe und an keiner Krankheit leide, die meine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen könnte). Die §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes sind mir zur Kenntnis gegeben worden. <sup>1)</sup>

ich über einen ausreichenden Masernimpfschutz verfüge\*\*),

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Auszug siehe folgende Seite) alle Verurteilungen anzugeben habe, auch wenn sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Von dem Hinweis auf der folgenden Seite, insbesondere über das unbeschränkte Auskunftsrecht des für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig- Holstein, habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich fristlos entlassen werden kann, wenn ich unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe.

....., .....  
Ort Datum Unterschrift

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

\*\*) Bitte entsprechenden Nachweis beifügen bzw. bis Ausbildungsbeginn nachreichen.

<sup>1)</sup> Internet: <http://bundesrecht.juris.de/ifsg/index.html>

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche  
Bildung, Wissenschaft, Forschung und  
Kultur des Landes Schleswig-Holstein**  
Postfach 7124  
**24171 Kiel**

**Hinweis zur Erklärung**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. IS. 1229, ber. 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)), erhalten unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister u.a. oberste Bundes- und Landesbehörden.

Nach § 3 BZRG werden in das Register eingetragen:

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 - 8)
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11)
5. gerichtliche Feststellung nach § 17 Abs. 2, § 18
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nrn. 1 - 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 - 16, § 17 Abs. 1).

**Die Vorschrift des § 53 - Offenbarungspflicht bei Verurteilungen - hat folgenden Wortlaut:**

„(1) Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

**(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, kann der Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Abs. 1 Nr. 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.“**

Sie werden hiermit darüber belehrt, dass das für Bildung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landesbehörde nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG das Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister hat und damit auch Kenntnis von allen nicht getilgten Eintragungen erhält.

**Sie haben daher neben ggf. anhängigen straf- oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren und gegen Sie ergangene Disziplinarverfügungen sowie Eintragungen nach**

**§ 3 BZRG auch alle nicht getilgten Eintragungen gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zu offenbaren, auch wenn diese nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3 und 4 aufzunehmen sind.**